

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (393 Cs) 284 Js 1763/23 (2/23) Jug

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]
deutsche Staatsangehörige,

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten -Jugendrichter- in der Sitzung vom 13.11.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht F [REDACTED]

als Jugendrichter

Staatsanwalt [REDACTED]

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

[REDACTED]
als Verteidigerin

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Verstoßes gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlins zu einer Geldbuße von 150,00 Euro (einhundertfünfzig Euro) verurteilt.

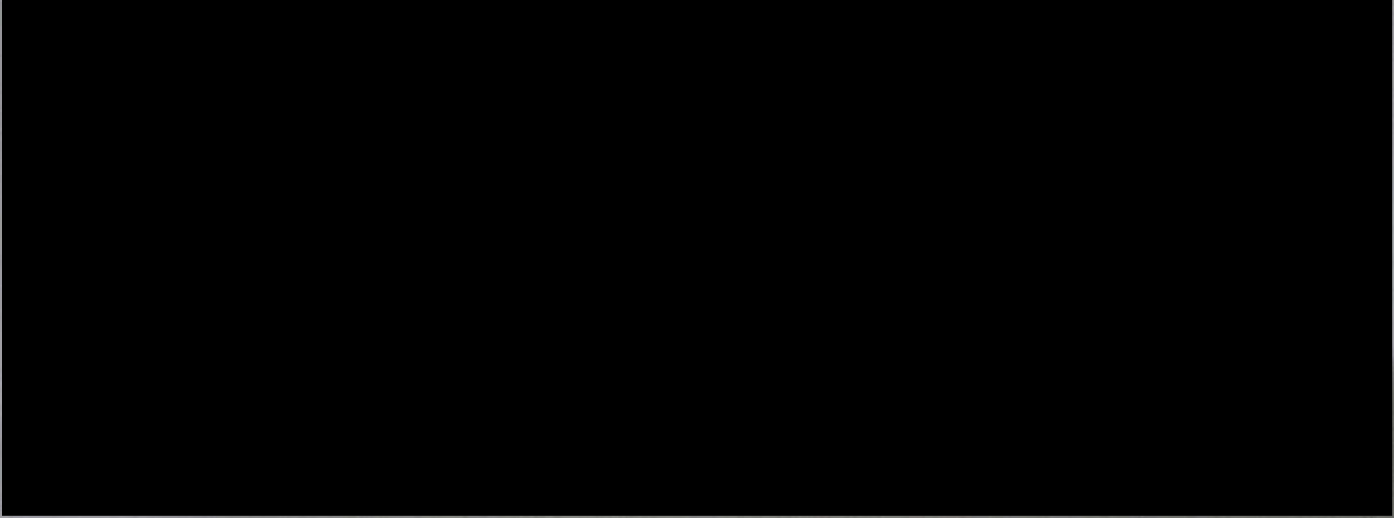
Sie hat die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

§§ 14 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 5 VersFG BE

Gründe:

I.

... deutsche Staatsangehörige,



Strafrechtlich ist sie bisher nicht in Erscheinung getreten.

II.

Am 7.11.2022 gegen 9:40 Uhr setzte sich die Angeklagte mit neun weiteren Personen als Mitglied der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplanes auf die komplette Breite der vierspurigen Fahrbahn an der Kreuzung Mehringdamm/Yorckstr. in 10961 Berlin. Bereits kurze Zeit später trafen polizeiliche Kräfte des Abschnitts 52 sowie der Fahrradstaffel ein, die erste Absperrmaßnahmen ergriffen und drei Personen von der Fahrbahn auf den Gehweg verbringen konnten, da diese nicht auf der Fahrbahn – wie die anderen sieben Personen, zu den auch die Angeklagte gehörte – mittels Sekundenkleber festgeklebt waren. Dadurch entstand eine Rettungsgasse auf einer der vier Spuren. Die in der Mitte der Personenkette sitzende Angeklagte hatte ihre linke Handfläche mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn festgeklebt. Gemeinsam mit weiteren Personen hielt die Angeklagte u.a. ein Plakat mit der Aufschrift „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“, um damit sowie weiteren Plakaten und Flugblättern, die an Passanten verteilt wurden, auf die Folgen der Klimakrise aufmerksam zu machen und schärfere Klimaschutzmaßnahmen zu fordern.

Aufgrund der Blockade entstand – wie von der Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen – ein Rückstau von ca. 700 Metern bis zur Kreuzung Mehringdamm/Blücherstraße/Obertrautstraße. Eine Umfahrung des Staus war grundsätzlich über die Barutherstraße möglich; eine teilweise Auflösung des Staus war zudem über eine Wendemöglichkeit ca. 30 m vor dem blockierten Straßenbereich in den Gegenverkehr möglich. Rettungsfahrzeuge und ähnliche Fahrzeuge waren von der Aktion nicht betroffen.

Um 9:58 Uhr und 10:01 Uhr wurde der Angeklagten sowie den weiteren Versammlungsteilnehmer/innen durch PHK Pagenhardt mittels Lautsprecherdurchsage die beschränkende Verfügung bekannt gegeben, dass sich die betreffenden Personen auf den Gehweg zu begeben hätten. Auf diese Aufforderung reagierten die sieben festgeklebten Personen vor Ort nicht. Um 10:03 Uhr wurde die Auflösung der Versammlung von dem Zeugen PHK Pagenhardt verkündet. Die sieben angeklebten Personen wurden mit Hilfe von Öl und Holzstäbchen ab 10:25 Uhr von angeforderten „Spezialkräften“ nach und nach von der Fahrbahn gelöst. Die Ablösung der Angeklagten selbst dauerte ca. 17 Minuten. Die Angeklagte stand sodann unverzüglich freiwillig auf, leistete keinen Widerstand und war nach Darstellung der Zeugen Pagenhardt, Kern und Borrmann zu jedem Zeitpunkt kooperativ.

Die Teilspernung der Fahrbahn hielt von 10:22 Uhr bis 12:28 Uhr an und beendet wurden die polizeilichen Maßnahmen insgesamt um 12:50 Uhr.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben der Angeklagten in der Hauptverhandlung sowie dem ergänzenden Bericht der Jugendgerichtshilfe.

Die Feststellungen zu den Vorbelastungen beruhen auf der Verlesung des die Angeklagte betreffenden Bundeszentralregisterauszugs vom 18.10.2023.

Die Feststellungen zu II. und die Überzeugung, dass die Angeklagte die Tat wie unter II. dargelegt begangen hat, beruhen neben der glaubhaften Einlassung der Angeklagten, im Übrigen auf den Angaben der Zeugen PHK [REDACTED] POM [REDACTED] und POK [REDACTED] der in Augenschein genommenen Skizze Bl. 21, der in Augenschein genommenen Lichtbilder Bl. 22-27 sowie 45-46 d.A.. Auf die vorgenannten Lichtbilder sowie die Skizze wird jeweils nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen.

Die Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass sie sich bereits frühzeitig für mehr Klimaschutz eingesetzt habe und auch Teil der „Fridays For Future Bewegung“ gewesen sei. Die dringlichen Änderungen seien jedoch nicht gekommen und die Menschheit habe keine Zeit zu verlieren. Ein Handeln seitens der Politik sei nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch zeitkritisch, um unumkehrbare ökologische Entwicklungen, welche die Lebensgrundlagen künftiger

Generationen gefährdeten, zu verhindern. Daher habe sie sich im vergangenen Jahr Aktionen der „Letzten Generation“ angeschlossen, um öffentlichkeitswirksam und gewaltlos Beachtung des Problems in der Politik zu bewirken. Es sei ihr wichtig gewesen, friedlich und respektvoll mit den Polizeibeamten umzugehen. Die Aktionen seien allgemein angekündigt gewesen. Neben der Öffentlichkeitswirksamkeit der Aktion sei es ihr auch darum gegangen, die blockierten Autofahrer wachzurütteln, da der Individualverkehr einen erheblichen Beitrag zum CO2-Ausstoß leiste. Am 7.11.2022 sei die Polizei recht zügig vor Ort gewesen. Eine Spur sei sehr schnell wieder freigegeben worden, weil drei Teilnehmer sich zielgerichtet nicht angeklebt hätten, um eine Rettungsgasse freizuhalten.

Der Zeuge POM [REDACTED] gab an, er sei bereits an unzähligen Einsätzen im Zusammenhang mit Aktionen von festgeklebten Klimaaktivisten beteiligt gewesen und habe niemals erlebt, dass von den Aktivisten Gewalt verübt worden sei. Es gebe keinerlei Aggressionen, die von ihnen ausgingen. Vorliegend habe es die Möglichkeit gegeben, den Verkehr abzuleiten. Der ganze Vorgang habe seinerzeit deshalb verhältnismäßig lang gedauert, weil man seinerzeit noch auf die Spezialisten zum Ablösen gewartet habe. Dies sei nunmehr anders, so dass die Störungen viel schneller beseitigt werden könnten. Aufgrund der Möglichkeit kurz vor der blockierten Kreuzung zu wenden, hätten selbst Fahrzeuge direkt an der Blockade vorsichtig rückwärts aus dem Stau herausgeleitet werden können.

Der Zeuge PHK [REDACTED] erklärte er seit ca. 15 Minuten nach der Alarmierung vor Ort gewesen und da sei in der Mitte bereits eine Spur freigewesen, aber Absperrungen durch den Abschnitt und die Fahrradstaffel eingerichtet gewesen. Die Straße sei an der Stelle vierspurig. Die Angeklagte sei die vierte Person mittig gewesen und hätte mit der linken Hand am Asphalt geklebt. Sie hätten Plakate zur Klimakrise gezeigt. Deshalb sei man von einer Versammlung ausgegangen. Er habe dann Verfügungsdurchsagen getätigt, in welchen deutlich dargelegt worden sei, dass es sich um eine Versammlung handle und die Teilnehmer sich auf den Gehweg begeben sollten. Der Aufforderung sei niemand nachgekommen. Anschließend sei die Versammlung um 10:03 Uhr durch ihn aufgelöst worden. Die Personen seien dennoch angeklebt auf der Fahrbahn verblieben und seien dann ab 10:25 Uhr gelöst worden. Schließlich seien noch die Personalien einiger Geschädigter aufgenommen worden, da sie dies vorher aus personellen Gründen nicht geschafft hätten. Derartige Aktionen seien allgemein angekündigt gewesen und die Polizei sei deshalb auf Blockadeaktionen eingestellt gewesen. Die konkrete Blockade sei hingegen seiner Erinnerung nach bezogen auf Örtlichkeit und Zeitpunkt nicht angekündigt gewesen.

Die Zeugin POK'ir [REDACTED] bestätigte die problemlose Loslösung der Angeklagten binnen 17 Minuten.

Die Angaben der gehörten Polizeizeugen sind glaubhaft, plausibel, nachvollziehbar und in sich stimmig. Sie decken sich den Angaben der Angeklagten. Die Zeugen konnten sich an das von

ihnen Bekundete noch sicher erinnern und es besteht kein Zweifel daran, dass sie das von ihnen Geschilderte, soweit es in ihr Wissen gestellt ist, zutreffend wahrgenommen und wahrheitsgemäß wiedergegeben haben. Ein Motiv, die Angeklagte zu Unrecht zu belasten, hatten die Zeugen nicht, zumal sie und die Angeklagte erstmals am Tattag aufeinandertrafen. Die Aussagen der Zeugen ließen allerdings auch den Schluss zu, dass alle von den Blockadeaktionen der Teilnehmer/innen der „Letzten Generation“ schlicht „genervt“ sind – der Zeuge [REDACTED] hat offen bekundet, „Gewalt könne er in dem Handeln der Angeklagten nicht erkennen“.

Da sich die Einlassung der Angeklagten mit den vorbenannten Beweismitteln deckt, bestanden keine Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben.

IV.

1) Die Angeklagte hat sich damit wegen Verstoßes gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) nach §§ 14 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 5 VersFG BE schuldig gemacht.

- a) Zunächst ist festzustellen, dass die Blockadeaktion der Angeklagten und der weiteren Personen vor Ort eine Versammlung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG, §§ 1, 14 VersFG BE darstellt. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92, 104; BVerfGK 11, 102, 108). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315, 342 f.; 87, 399, 406). Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92, 103 f.). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315, 345 (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2011, Az.: 1 BvR 388/05, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 32).

Nach diesen Maßstäben lag eine Versammlung vor, soweit sich die Angeklagte gemeinsam mit weiteren Personen am 7.11.2022 im Rahmen einer Sitzblockade im Straßenverkehr auf der Kreuzung niederließ und u.a. Transparente mit der Aufschrift „Was, wenn die Regierung das nicht im Griff hat?“ hochhielt bzw. vor sich ausbreitete. Der Angeklagten ging es dabei unter anderem darum, abstrakt auf die bestehende Klimakrise und konkret

auf einen sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen hinzuweisen, also auf die öffentlichen Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.

Der Schutz der Versammlungsfreiheit i.S.d. Art. 8 GG entfällt auch nicht wegen einer denkbaren Unfriedlichkeit der durchgeführten Blockade.

Art. 8 GG schützt die Freiheit kollektiver Meinungskundgabe bis zur Grenze der Unfriedlichkeit. Die Unfriedlichkeit wird in der Verfassung auf einer gleichen Stufe wie das Mitführen von Waffen behandelt. Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206, 248; 87, 399, 406). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315, 351; BVerfGK 4, 154, 158; 11, 102, 108). Demonstrative Sitzblockaden sind daher nicht als unfriedlich einzustufen nur weil sie das Tatbestandsmerkmal „Gewalt“ i.S.d. § 240 StGB erfüllen mögen (vgl. Hong in Perters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2. Aufl., 2021, B. Rn 9). Die Blockade erstreckte sich nach den Schilderungen der gehörten Zeugen sowie der Einlassung der Angeklagten selbst auf ein rein passives und friedliches Verhalten. Die Angeklagte ließ sich ohne Widerstand von der Fahrbahn lösen und begab sich selbständig unmittelbar auf den Gehweg. Es handelte sich mithin um eine friedliche Versammlung i.S.v. Art. 8 GG.

- b) Der Angeklagten ist eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen §§ 27 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 VersFG BE zur Last zu legen, denn die Versammlung wurde durch Verfügungsdurchsagen des PHK Pagenhardt zwischen 9:58 Uhr und 10:01 Uhr zunächst beschränkt in der Form, dass der Versammlung ein Versammlungsort auf dem Gehweg zugewiesen wurde. Nachdem dieser Beschränkung nicht gefolgt wurde, wurde die Versammlung um 10:03 Uhr aufgelöst. Der durch Art. 8 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährte Schutz öffentlicher Versammlungen entfiel von diesem Zeitpunkt an, weil sich nach der Auflösung die zunächst als Versammlung anzusehende Gruppe dann lediglich noch als bloße Ansammlung darstellt.

Gegen die Rechtmäßigkeit der Beschränkungs- und Auflösungsverfügung bestehen keine Bedenken.

Nach § 14 Abs. 1 VersFG BE kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränkt oder aufgelöst werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der

Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit war durch die Blockadeaktion unmittelbar gefährdet.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz der Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerwG v. 25.06.2008, Az.: 6 C 21/07, NJW 2009, 98, 99). Der Schutz der „öffentlichen Sicherheit“ im Sinne von § 14 Abs. 1 VersFG BE umfasst daher als Teil der Rechtsordnung auch die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln. (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 21. April 2023, Az.: 1 L 166/23, juris). Als betroffene Individualrechtsgüter sind zudem die Fortbewegungsfreiheit der einzelnen im Stau befindlichen Fahrzeugführenden (Art. 2 Abs. 2 GG), sowie die körperliche Unversehrtheit der Fahrzeugführenden, der Demonstrierenden und der diese schützenden Polizisten (Art. 2 Abs. 2 GG) zu sehen.

Von einer unmittelbaren Gefährdung der Rechtsgüter ist auszugehen, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf von einer Sachlage auszugehen ist, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehender Rechtsgüter führt (BVerfGE 69, 315, 353). Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der beschränkenden und der anschließenden auflösenden Verfügung waren jedenfalls die Fortbewegungsfreiheit der im Stau befindlichen – nicht konkret bezifferbaren – zahlreichen Fahrzeugführer bereits verletzt. Die Vorschriften, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln, waren durch die Sitzblockade ebenfalls bereits verletzt worden. Auch droht – wie in jedem Stau – die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit der Fahrzeugführenden durch Auffahrunfälle. Angesichts der aus der medialen Berichterstattung bekannten aufgeladenen Stimmung im Hinblick auf demonstrierende Klimaaktivisten, war auch ein Durchbrechen einzelner behinderter Kraftfahrzeugführer oder tätliche Angriffe auf Teilnehmer der Sitzblockade, die von Polizeibeamten geschützt werden, ein wahrscheinliches Szenario. Insofern ist auch eine derartige konkrete Gefährdung zu bejahen.

Im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer beschränkenden oder die Versammlung auflösenden Verfügung sind die einzelnen Rechtspositionen abzuwägen. Dabei fällt einerseits ins Gewicht, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regelmäßig durch Demonstrationen beeinträchtigt wird, die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs daher eine typische Folge einer Versammlung unter freiem Himmel darstellt, sodass eine Beschränkung des Straßenverkehrs und Beschränkung der

Bewegungsfreiheit regelmäßig zumutbar sein dürfte (vgl. auch Dürig-Friedl in Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2016, § 15 Rn. 61). Die Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Relevanz des Ortes für das Versammlungsthema sind im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Abwägung der Rechtsgüter fällt hingegen auch ins Gewicht, dass die Angeklagte und die weiteren Demonstranten ihr wesentliches Ziel zum Zeitpunkt der beschränkenden Verfügung bereits überwiegend erreicht hatten, nämlich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und ein „Wachrütteln“ der beeinträchtigten Kraftfahrzeugführer. Nach Abwägung der einzelnen Positionen überwiegen daher zum Zeitpunkt der Beschränkung bzw. Auflösung der Versammlung die Schutzgüter der Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG dem Versammlungsrecht des Angeklagten und der weiteren Versammlungsteilnehmer nach Art. 8 GG.

Die Beschränkung einer Versammlung steht im Ermessen der Behörde (Art. 14 Abs. 1 VersFG BE). Dabei hat die Polizei das Ermessen im Lichte des Art. 8 Abs. 1 GG auszuüben, wobei vorliegend Ermessensfehler nicht ersichtlich waren.

Gegen die Beschränkung der Versammlung und Zuweisung an einen anderen Ort hat die Angeklagte vorsätzlich zuwidergehandelt, indem sie hierauf nicht reagiert hat und die Fahrbahn auch nicht verließ.

- c) Die Tat ist auch nicht wegen eines Notstands nach § 16 OWiG gerechtfertigt.

Zunächst dürfte eine Notstandslage nach § 16 OWiG, der der Vorschrift des § 34 StGB entspricht, vorliegen, soweit eine gegenwärtige Gefahr für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen als anderes Rechtsgut im Sinne des Art. 20a GG vorliegt. Denn jedenfalls seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (BVerfGE 157, 30), der eine staatliche Pflicht zur Herstellung von Klimaneutralität fordert und dies als Staatszielbestimmung ansieht, zählt auch das menschengerechte Klima als Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von Art. 20a GG zu den rechtlich anerkannten Kollektivgütern.

Es fehlt jedoch zumindest an der Angemessenheit der Tat nach § 16 Satz 2 OWiG. Denn stellt die Rechtsordnung für die Bewältigung der Gefahrenlage ein bestimmtes rechtlich geordnetes Verfahren zur Verfügung, dann ist die Inanspruchnahme fremder Rechtsgüter außerhalb dieses Verfahrens kein angemessenes Mittel der Gefahrenabwehr (vgl. Erb in MüKo, § 34 Rn 254). So liegt der Fall hier, da insoweit andere Gestaltungsinstrumente zur Beeinflussung der staatlichen Klimaschutzpolitik vorhanden sind. Die Angeklagte kann etwa ihre Grundrechte nach Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit), Art

17 GG (Petitionsrecht) ausüben, bzw. von der Möglichkeit des Art. 21 GG (Freiheit der Bildung politischer Parteien) Gebrauch machen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 29.07.2022 – 2 Ss 91/22 – juris Rn. 11). Dies mag anders zu bewerten sein, etwa wenn die zuständigen Institutionen bewusst den Kopf in den Sand stecken und ihre Schutzpflichten vernachlässigen, wofür aktuell – jedenfalls nach aktueller Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az.: 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 154) – noch kein Anhaltspunkt besteht (vgl. AG Tiergarten v. 16.05.2023, Az.: 298 Cs 269/22).

2) Eine Straftat in Form des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit (gemeinschaftlicher) Nötigung gem. §§ 113 Abs. 1, 240, 25 Abs. 2, 52 StGB – wie im Strafbefehlsantrag vom 13.07.2023 angeklagt – war der Angeklagten nicht nachzuweisen.

a) Denn es ist bereits der objektive Tatbestand eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nicht erfüllt, da durch das Festkleben der Hand der Angeschuldigten kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgt ist.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20 –, BGHSt 65, 36-42, Rn. 9). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14 –, juris), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62 –, BGHSt 18, 133-136). An einer solchen nicht ganz unerheblichen Kraftaufwendung mangelt es. Aus den Angaben der Zeugin POK'in Kern sowie den in Augenschein genommenen Lichtbildern vom Ablöseprozess ergibt sich, dass die linke Hand der Angeklagten mithilfe eines Holzstäbchens sowie Speiseöl innerhalb von ca. 17 Minuten von der Fahrbahn gelöst werden konnte, ohne dass es eines etwaigen Kraftaufwandes der ablösenden Beamtin bedurfte. Durch die Verwendung von Lösungsmittel ist statt Kraft vielmehr *Geduld* erforderlich. Die Norm des § 113 Abs. 1 StGB pönalisiert aber nicht die Verursachung einer bestimmten Dauer polizeilicher Maßnahmen, sondern einen gegenläufigen Kräfteinsatz.

Rein passiver Widerstand, wie auch Gewalt gegen sich selbst sind grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB, nämlich gerichtet gegen die

Vollstreckungsbeamten darzustellen. Die Angeklagte hat bezüglich des Lösens bzw. des Aufbringens des Lösungsmittels keine erschwerenden aktiven Handlungen unternommen. Dem Ermittlungsvorgang ist bezüglich der Angeschuldigten zu entnehmen, dass körperliche Tätigkeiten der Beamten lediglich in dem Auftragen des Lösungsmittels und dem Anheben der betreffenden festgeklebten Hand bestanden, was aus Sicht eines objektiven Dritten keine Erheblichkeitsschwelle körperlicher Betätigung erreicht. Denn das Bewegen von Pinseln, Lappen und Spateln an den Klebekanten erfolgt gerade nicht mit erheblichem Kraftaufwand, sondern vorsichtig und zurückhaltend, weil die Dienstkräfte der Polizei so die körperliche Integrität der Angeschuldigten und ihrer Mittäter schonen. Ein erheblicher Krafteinsatz würde zu Verletzungen führen, die nach der Praxis der Dienstkräfte gerade vermieden werden. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Entscheidung über die Erheblichkeit des Krafteinsatzes so nicht der Angeschuldigten, sondern den Dienstkräften der Polizei obliegt; würden diese z.B. beim Loslösen wie in manch anderen Ländern mittels „Abreißens“ der Angeschuldigten vorgehen, wäre der Krafteinsatz erheblich. Allerdings entspricht die Berliner Handhabung der hiesigen Üblichkeit und ist durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 Var. 2 GG determiniert, so dass er erstens tatsächlich vorlag und zweitens auch durch die Angeschuldigte subjektiv erwartbar und nur insofern intendiert war. Die Angeschuldigte stand anschließend auch *freiwillig* auf, *„leistete keinen Widerstand und war kooperativ“*.

Irgendeine Form psychisch vermittelter Gewalt oder solcher, die zumindest mittelbar eine körperliche Zwangswirkung auf die Beamten ausübt, wie etwa beim Überwinden sich versteifender oder sich der Festnahme durch starres Einrammen der Beine in den Boden widersetzender Täter liegen nicht vor. Das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel oder Lappen seitens der Polizeibeamten vermittelt durch die Angeschuldigte unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB zu subsumieren, überschritte das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG (vgl. AG Tiergarten, Beschlüsse vom 05.09.2022, Az.: (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) und vom 10.11.2022, Az.: (343 Cs) 231 Js 1957/22 (166/22); Urteil vom 17.07.2023, Az.: (362 Cs) 231 Js 583/23 (27/23). Insoweit ist das das erkennende Gericht nicht bindende Obiter Dictum des Kammergerichts aus dem Beschluss vom 16.08.2023 (Az.: 3 OR s 46/23 – 161 Ss 61/23), wonach *„der Umstand, dass die Polizeibeamten nach den getroffenen Feststellungen eine bis eineinhalb Minuten benötigten, um die Angeklagte von der Fahrbahn zu lösen, ein gewichtiges Indiz, dass im vorliegenden Fall für die Annahme von Gewalt im Sinne von § 113 Abs. 1 StGB spricht“*, befremdlich.

Da zwischen den Gerichten höchst umstritten ist, ob die angeklagte Handlung Gewalt im Sinne der Vorschrift darstellen kann, kann die Angeschuldigten sich zudem auf der Schuldebene auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum nach § 17 Satz 1 StGB berufen, da

sie glaubhaft bekunden kann davon ausgegangen zu sein, dass das Ankleben nicht den Straftatbestand des Widerstandes erfüllt.

- b) Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB kam ebenfalls nicht in Betracht, denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlichen Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB.

Rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar ist, sie also „sozial unerträglich“ ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001, Az.: 1 BvR 1190/90, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 57, juris). Das Gericht hat dabei die grundrechtsbeschränkenden Gesetze, also auch § 240 StGB, im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen und sich bei Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011, Az.: 1 BvR 388/05, BVerfGK 18, 365-377, Rn. 38, juris).

- aa) Der Schutzbereich von Art. 8 GG ist eröffnet.

Die Blockadeaktion des Angeklagten vom 4.07.2022 stellt eine friedliche Versammlung im Sinne des Art. 8 GG dar. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

- bb) Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB im Lichte des Art. 8 GG nachfolgend aufgestellten Anforderungen ist die Demonstration der Angeklagten als nicht verwerflich anzusehen.

Hierbei ist bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Mittel-Relation insbesondere die Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion (1), deren vorherige Bekanntgabe (2), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (3), die Dringlichkeit des blockierten Transports (4), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (5). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischen Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der

Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Dem entsprechend ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001, Az.: 1 BvR 1190/90, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 64, juris).

Hieran gemessen ist die Nötigung der Angeklagten nicht verwerflich, da deren Ausübung von Art. 8 GG gegenüber den verhältnismäßig geringfügig eingeschränkten Grundrechtsbelangen der durch die Blockade beeinträchtigten Fahrzeugführenden überwiegt.

(1) Die Blockade am 7.11.2022 bezog sich auf einen der Angeklagten zurechenbaren Zeitraum von weniger als 30 Minuten, bei der sich ein Stau von ca. 700 Metern bildete. Bei einem derartigen Stau im innerstädtischen Verkehrsbereich handelt es sich aus Sicht des Gerichts um die regelmäßige Staudauer unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Verkehrsunfalls. Dass über diese aus Sicht des Gerichts kurze – gleichwohl nachvollziehbar unangenehme – Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Fahrzeugführenden der sog. zweiten Reihe in besonderer Intensität in die Grundrechtspositionen eingegriffen wurde, ist nicht ersichtlich. Die Fortbewegungsfreiheit ist danach vorliegend nur in überschaubaren Umfang beeinträchtigt worden (vgl. hierzu auch LG Berlin, Beschluss vom 31. Mai 2023, 502 Qs 138/22, welches die Verwerflichkeit bei einer Blockadedauer von 35 Minuten verneint hat).

(2) Die Blockadeaktion wurde durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial angekündigt, sodass für die betroffenen Fahrzeugführenden grundsätzlich die Möglichkeit bestand öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen oder mehr Zeit einzuplanen. Dabei ist eine Ankündigung aus Sicht des Gerichts auch nicht derart erforderlich, dass die konkrete Örtlichkeit und Zeit angegeben werden müssten. Denn insoweit wäre den Aktionen die von der Gruppierung gewünschte Aufmerksamkeit in Politik, Medien und Öffentlichkeit insgesamt für deren Anliegen nicht zugekommen, da sie durch die Polizei frühzeitig unterbunden worden wäre.

(3) Bei der Blockade kam es zu einem Stau von bis zu 700 Metern Länge, der jedoch über verschiedene Maßnahmen relativ schnell abgeleitet werden konnte. Umfahrungsmöglichkeiten ließen sich insofern feststellen, als dass dieser Stau über Nebenstraßen (Barutherstr.) und die Wendemöglichkeit vor der blockierten Kreuzung umfahrbar war. Nach Aussage des Zeugen Borrmann konnten hier sogar die Fahrzeuge direkt vor der Blockade rückwärts rausgeleitet werden.

(4) Eine Blockade eines dringlichen Transports (z.B. Rettungsfahrzeuge, eilige Medikamente o.ä.) wurde nicht festgestellt.

(5) Ein konkreter Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand lag vor.

Denn Ziel der Blockade und damit verbundenen Demonstration war es ausweislich der Flugblätter und Transparente (u.a. „Was wenn die Regierung das nicht im Griff hat“) und der Einlassung der Angeklagten nicht nur die Öffentlichkeit insgesamt auf ein Handeln angesichts des fortschreitenden Klimawandels und konkret auf den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen aufmerksam zu machen. Daneben betrifft die angesprochene Thematik auch die von der Blockade unmittelbar betroffenen Fahrzeugführenden, die als Nutzer von mehrheitlich Verbrennungsmotoren maßgeblich an dem Verbrauch von Öl beteiligt sind, da Kraftstoff in Raffinerien aus Erdöl gewonnen wird.

(6) Wie dargelegt ist zudem für die Verneinung der Rechtswidrigkeit maßgeblich, dass sich die Angeklagte für eine Angelegenheit von wesentlicher allgemeiner Bedeutung, insbesondere die Abwendung schwerer Gefahren für das Gemeinwesen einsetzt, was durch ein dramatisches Einwirken auf den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung erreicht werden soll (vgl. BVerfGE 73, 206, 261). Dabei ist auch die sogenannte „Klima-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, Az.: 1 BvR 2656/18, juris). Dort hat das Gericht festgestellt, dass die Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG, wonach der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt, im Rahmen von Abwägungsprozessen zu berücksichtigen ist (ebenda, 2. Leitsatz lit. a).

Daraus ergibt sich - auch wenn hier kein subjektives Recht der Angeschuldigten begründet wird - das Art. 20a GG das Grundrecht des Art. 8 GG in seiner Gewichtung im Rahmen der Abwägung verstärkt. Je weiter die Klimakrise - was aktuell weltweit in eklatanter Weise und in hoher Geschwindigkeit zu beobachten ist (vgl. <https://www.de-ipcc.de/307.php> und

zuletzt <https://newclimate.org/resources/publications/state-of-climate-action-2023>: „Die Studie *State of Climate Action 2023* kommt zu dem Schluss, dass die weltweiten Bemühungen, die Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen, auf der ganzen Linie scheitern, da die jüngsten Fortschritte bei allen Indikatoren - mit Ausnahme des Verkaufs von Elektro-Pkw - deutlich hinter dem Tempo und dem Umfang zurückbleiben, die zur Bewältigung der Klimakrise erforderlich sind.“) - voranschreitet, desto höher wird die Gewichtung des Art. 20a GG im Rahmen der Abwägung. Zudem setzen viele Grundrechte ökologische Mindeststandards voraus (ebenda, Rdnr. 114).

Angesichts der die von den Blockaden betroffenen Fahrzeugführer positiv wie negativ und die Menschheit in Gänze dringlich betreffenden Ziele der Demonstrationsteilnehmer und also auch der Angeklagten sowie angesichts der Tatsache, dass dringende Transporte wie namentlich Krankentransporte durch die Blockade nicht beeinträchtigt wurden – und es nach der Konzeption der Blockade durch Nichtfestkleben auf einer so als „Rettungsgasse“ nutzbaren Fahrspur auch nicht werden sollten –, angesichts der Tatsache, dass die Demonstration die Betroffenen kaum länger als eine Vielzahl sonstiger (angemeldeter) Demonstrationen im Stadtgebiet beeinträchtigt hat und angesichts der vorangehenden Ankündigungen weiterer Demonstrationen zumindest einige der betroffenen Fahrzeugführer im Vorfeld auch auf öffentliche Verkehrsmittel hätten umsteigen können, ist das Verhalten der Angeklagten nicht verwerflich i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB. Die legitime Ausübung von Art. 8 GG seitens der Angeklagten überwiegt vorliegend die nur verhältnismäßig kurzfristig – insbesondere im Hinblick auf die drohenden langfristigen Folgen der Klimakrise - eingeschränkten Grundrechtsbelange der durch die Demonstration behinderten Fahrzeugführer.

V.

Wegen der Tat vom 7.11.2022 ist das Gericht vom Bußgeldrahmen des § 27 Abs. 2 VersFG ausgegangen. Danach kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Eine Geldbuße von 150,00 Euro ist angemessen und entspricht dem Grad des vorwerfbaren Handelns der Angeklagten. Das Gericht hat dabei bedacht, dass gem. § 17 Abs. 3 OWiG Grundlage für die Zumessung der Geldbuße die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit ist, der Vorwurf, der die Betroffene trifft und gegebenenfalls deren wirtschaftlichen Verhältnisse, wobei letztere bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (wie der vorliegenden) in der Regel unberücksichtigt bleiben. Zu Gunsten der Angeklagten wirkte sich aus, dass die Betroffene aus einer lauterer Motivation heraus, nämlich dem Erreichen von mehr Klimaschutz, handelte. Das Gericht hat unter Berücksichtigung der zuvor genannten Umstände und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Betroffene von Erspartem sowie der geringfügigen Unterstützung durch ihre Großmutter lebt, eine Geldbuße von 150,00 Euro als tat- und schuldangemessen festgesetzt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 17.11.2023



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.